

Überarbeitet am: 30.03.2020 Version 01 Druckdatum: 08.04.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator VIROSTIL® Hände-Desinfektionsmittel gemäß WHO C700

Artikelnummer: 4212, 4211

Registrierungsnummer 01-2119457610-43-0108

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten

wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Relevante Verwendung Desinfektionsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: PICHLER CHEMIE GMBH

Platscherstraße 58

8461 Ehrenhausen a.d. Weinstraße / Austria

 Telefon:
 0043 3453 5310 0

 Fax:
 0043 3453 5310 10

 Homepage:
 www.pichler-chemie.at

 E-Mail:
 office@pichler-chemie.at

Auskunftgebender Bereich: office@pichler-chemie.at

1.4 Notrufnummer:

Beratungsstelle 0043 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale Österreich

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008



GHS02 Flamme

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



GHS07

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme





GHS02

GHS07

Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung.



Überarbeitet am: 30.03.2020 Version 01 Druckdatum: 08.04.2020

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen

Zündguellen fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P241 Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs-] Geräte verwenden.

P242 Funkenarmes Werkzeug verwenden.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

· Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe				
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6	Ethanol	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319	>50-≤75Gew.%	

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

Das Opfer so rasch als möglich in einen sicheren Bereich bringen. Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Den Betroffenen in einem gut durchlüfteten Raum ruhen lassen.

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atmemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

· Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es



Überarbeitet am: 30.03.2020 Version 01 Druckdatum: 08.04.2020

gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke lockern (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund).

· Nach Hautkontakt: Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

· Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser abspülen und gelegentlich das Ober- und Unterlid anheben. Überprüfen Sie, ob Kontaktlinsen vorhanden sind, und entfernen Sie sie. Mindestens 10 Minuten lang kontinuierlich spülen. Bei Reizung einen Arzt aufsuchen

· Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Sofort einen Arzt verständigen. Den Mund mit Wasser ausspülen.

Betroffene Person an die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke lockern (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund).

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Es besteht die Möglichkeit der Rückzündung. Explosionsfähige Gemische mit Luft sind schon bei Normaltemperaturen möglich. Dämpfe können in Verbindung mit einer Zündquelle Stichflammen, nicht aber UVCE (Unverdämmte Dampf- oder Gaswolkenexplosion, Unconfined Vapour Cloud Explosion) verursachen.

Abläufe zur Kanalisation können eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen. Behälter können bei Überhitzung durch Feuer explodieren. Dem Feuer exponierte Behälter mit einem Wassersprühstrahl kühlen und die Dämpfe damit auseinandertreiben. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Stickoxide (NOx)

Kohlenmonoxid (CO)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und chemikalienbeständige Schutzkleidung Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

· Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Feuerwehrleute müssen angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Feuerwehrleute müssen angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Alle Zündquellen entfernen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.



Überarbeitet am: 30.03.2020 Version 01 Druckdatum: 08.04.2020

Gefahrenbereich absichern und Zutritt sperren.

Notwendigkeit einer Evakuierung in Betracht ziehen.

Im Freien bleiben und sich außerhalb von Tiefpunkten, wo sich Dämpfe akkumulieren und entzünden könnten aufhalten.

Leckage abdichten, sofern dies ohne Risiko möglich ist.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zum sicheren Handhabung:

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung meiden.

Entsprechende Ausrüstung für Umgang mit Feuer, ausgelaufener Flüssigkeit und Leckagen müssen vorhanden sein.

Die gesamte mit dem Produkt in Verbindung stehende Ausrüstung muss geerdet sein.

Nur explosionsgeschützte Geräte, Elektroausrüstung und Beleuchtung verwenden.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Geschlossene Transfervorrichtungen verwenden.

Nicht rauchen, essen oder trinken in Bereichen wo das Produkt verwendet oder gelagert wird.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung: Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Getrennt von Oxidationsmitteln und starken anorganischen Säuren aufbewahren.

Im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerung nur mit Auffangmöglichkeit.

Behälter eindeutig kennzeichnen.

Maximale Füllmenge 95%.

Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten.

Lagertanks müssen geerdet sein und über einen elektrischen Potentialausgleich verfügen.

Geeignete Materialien: Edelstahl, Titan, Gussbronze, Gusseisen, C-Stahl, Polypropylen, Neopren, Nylon, Viton, Keramik, Kohlenstoff, Glas

Nicht geeignete Materialien: Kautschuk, PVC, PMMA Kunststoff, Polyamid, Zink, Kupfer, Aluminium unter bestimmten Bedingungen.

An einem kühlen Ort lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

- · Lagerklasse:
- · VbF-Klasse: B I
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Überarbeitet am: 30.03,2020 Version 01 Druckdatum: 08.04,2020

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter:

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
64-17.5 Eth	nanol	
MAK	Kurzzeitwert: 3800 mg/m³, 2000 ml/m³	
	Langzeitwert: 1900 mg/m³, 1000 ml/m³	

DNEL-Werte

Ethanol

Inhalation DNEL (kurzzeitig, lokal): 1900 mg/m3 (1000 ppm) Inhalation DNEL (kurzzeitig, systemisch): 950 mg/m3 (500 ppm) Dermal DNEL (langzeitig, systemisch): 343 mg/kgbw/Tag

PNEC aqua (Süßwasser): 0.96 mg/l PNEC aqua (Meerwasser): 0.79 mg/l PNEC aqua (Stoßbelastung): 2.75 mg/l

PNEC STP: 580 mg/l

PNEC Sediment (Süßwasser): 3.6 mg/kgdw PNEC Sediment (Meerwasser): 2.9 mg/kgdw

PNEC Boden: 0.63 mg/kgdw PNEC oral: 0.72g/kg Nahrung Nationale Vorschriften:

MAK-Wert (Österreich): Kurzzeitwert 2000 ppm bzw. 3800 mg/m³

Tagesmittelwert 1000 ppm bzw. 1900 mg/m³

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- · Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

· Atemschutz:

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Filter A/P2

· Handschutz:



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- · Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet: Nitrilkautschuk
- · Augenschutz:



Dichtschließende Schutzbrille

· Risikomanagementmaßnahmen

Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren dürfen in Räumlichkeiten, in denen dieses Material verwendet wird nicht getragen, aufbewahrt oder verzehrt werden. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen Gesicht und Hände gründlich mit Seife und Wasser waschen.



Überarbeitet am: 30.03,2020 Version 01 Druckdatum: 08.04,2020

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: Flüssig
Farbe: Farblos

Geruch: Alkoholartig

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

pH-Wert: Nicht bestimmt.

· Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -114,5 °C Siedebeginn und Siedebereich: 78 °C • Flammpunkt: 13 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.
 Zündtemperatur: 425 °C

· Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

• Selbstentzündungstemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

• Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist

die Bildung explosionsgefährlicher Dampf - /Luftgemische möglich.

· Explosionsgrenzen:

Untere: 3,5 Vol %
Obere: 15 Vol %
• Dampfdruck bei 20 °C: 59 hPa
• Dichte bei 20 °C: 0,83628 g/cm³
• Relative Dichte Nicht bestimmt.
• Dampfdichte Nicht bestimmt.
• Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser bei 20 °C: 1,000 g/l

teilweise mischbar.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht bestimmt.

· Viskosität:

Dynamisch bei 20 °C: 1,2 mPas **Kinematisch:** Nicht bestimmt.

· Lösemittelgehalt:

 Organische Lösemittel:
 65,1 %

 Wasser:
 34,7 %

 VOC (EU)
 63,20 %

 Festkörpergehalt:
 0,0 %

9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Heftige Reaktion mit starken Oxidationsmitteln

10.2 Chemische Stabilität

· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Funken und Flammen, Hitze

10.5 Unverträgliche Materialien:

starke Oxidationsmittel

starke Säuren

Aluminium

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Ethanol



Überarbeitet am: 30.03.2020 Version 01 Druckdatum: 08.04.2020

 ${\sf ORAL}\;({\sf OECD}\;401\;\ddot{a}quivalent):\;Ratte\;{\sf LD50}:\;6.2-15\;g/kgbw\;{\sf INHALATION}\;({\sf OECD}\;403\;\ddot{a}quivalent):$

Ratte LC50 (4 h) > 50 mg/l DERMAL: keine Daten vorhanden.

Die vorhandenen Daten lassen darauf schließen, dass die Einstufungskriterien nicht erfüllt werden

64-17-5 Ethanol		
Oral	LD50	7.060 mg/kg (rat)
Inhalativ	LD50/4h	20.000 mg/l (rat)

Primäre Reizwirkung:

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ethand

Alle verfügbaren akuten 4-Stunden Expositionsstudien zeigten keine Reizung beim Tier (OECD 404 oder äquivalent) und beim Menschen. Beim Menschen, zeigten wiederholte Dosisstudien keine Reizung mit wiederholter Applikation über einen ganzen Tag unter okklusiven Bedingung auch nicht bis zu 12 Tagen. Darüber hinausgehende Exposition verursachten eine Reizung.

Die vorhandenen Daten lassen darauf schließen, dass die Einstufungskriterien nicht erfüllt werden.

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Ethanol

Studien gemäß OECD Guideline 405 verursachten allgemeine eine mäßige Augenreizung. Alle Auswirkungen verschwanden nach 8 – 14 d wieder. Die ausgelösten Reaktionen waren nicht ausreichend um eine Einstufung nach RL 67/548 zu veranlassen, aber sie waren ausreichend (Bindehautreizung) im Sinne der VO 1272/2008 um den Stoff in Kategorie 2 einzustufen.

Verursacht schwere Augenreizung.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Ethanol

Studie mit Schluckapplikation bei Mäusen: negativ

Lokaler Lymphknoten Test (OECD 429): negativ

Meerschweinchen Maximierungsstudie: (OECD 406) negativ

Sensibilisierung der Atemwege: keine Daten verfügbar.

Die vorhandenen Daten lassen darauf schließen, dass die Einstufungskriterien nicht erfüllt werden.

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität

Bakterielle Rückmutationsstudien (OECD 471): alle negativ

In vitro Zytogenitätsstudien (zB OECD 473): negativ ohne metabolischer Aktivierung. Keine Studien verfügbar mit Stoffwechselaktivierung.

In vitro Säugetierzellen Mutagenitätststudie (zB OECD 476): negative mit und ohne metabolischer Aktivierung. In vivo Micronucleus Test (OECD 474): nicht ausreichender Beweis, dass Ethanol im Micronuclei im Knochenmark verursacht

In vivo Chromosomenaberrationstest (OECD 475): negativ.

Dominanter Letal Assay (OECD 478): es ist unwahrscheinlich, dass Ethanol bis zur maximal tolerierbaren Dosis eine Wirkung zeigt.

Es gibt Erfahrungen aus in vitro Studien, dass Ethanol genotoxische oder clastogenische Wirkungen zeigt. Die beobachteten Reaktionen waren nur gering und traten nur bei sehr hohen Dosen auf. Die meisten Erfahrungen deuten darauf hin, das Ethanol nicht genotoxisch wirkt.

Die vorhandenen Daten lassen darauf schließen, dass die Einstufungskriterien nicht erfüllt werden.

· Karzinogenität

Ratten: NOAEL > 3000 mg/kg

Mäuse: weibliche NOAEL > 4400 mg/kg, männliche NOAEL > 4250 mg/kg basierend auf vorhanden Vergleichsdaten, BMDL10 = 1400 mg/kg basierend auf übereinstimmenden Vergleichsdaten.

Beim Menschen wird der Konsum von alkoholischen Getränken in Verbindung mit dem Auftreten

bestimmter Tumore gebracht. Es gibt keine Beweise, dass die menschliche Exposition zu Ethanol, außer über die wiederholte Konsumation von alkoholischen Getränken, in einer erhöhten Krebsrate resultiert.

Die vorhandenen Daten lassen darauf schließen, dass die Einstufungskriterien nicht erfüllt werden.

· Reproduktionstoxizität

Ethanol

FRUCHTBARKEIT:

NOAEL (oral, Maus) = 13.8 g/kg (OECD 416 äquiv.))

NOAEC (inhalativ, Ratte) > 16,000 ppm

ENTWICKLUNGS TOXICITÄT (OECD 414 äquiv):

NOAEL (oral) = 5.2 g/kgbw/day

NOAEC (inhalativ) = 39 mg/l.

Beim Menschen wird der exzessive Alkoholkonsum während der Schwangerschaft mit der Verursachung des fötalen Alkohol Syndroms in Verbindung gebracht.



Überarbeitet am: 30.03,2020 Version 01 Druckdatum: 08.04,2020

Dieses verursacht beim Nachkommen ein reduziertes Geburtsgewicht und physische und psychische Schäden. Es gibt keine Beweise dafür, dass dieses Syndrom auch bei anderen menschlichen Expositionen, außer über die wiederholte Konsumation von alkoholischen Getränken, auftritt.

Es ist unwahrscheinlich, dass eine andere Exposition außer eine bewusste, wiederholte orale Konsumation von Ethanol, zu Blutalkoholkonzentrationen führen können, die in Verbindung mit Reproduktions- oder Entwicklungsstörungen gebracht werden können.

Von den vorhanden Daten, kann geschlossen werden, dass es unmöglich ist, außer durch wiederholten, oralen Ethanolkonsum, solch hohe Ethanoldosen aufzunehmen, um eine negative Auswirkung auf die Reproduktion zu erwirken. Diese Auswirkungen werden normalerweise nur mit Alkoholikern in Verbindung gebracht und deshalb ist eine Einstufung als reproduktions- oder entwicklungsschädigend im Sinne eines chemischen Stoffes nicht angebracht oder berechtigt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ethano

Nach einmaliger Anwendung konnte keine spezifische Zielorgantoxizität beobachtet werden.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ethanol

In sub-chronischen Fütterungs- oder Trinkversuchen mit Ratten wurde ein NOAELs Bereich von 1.73 g/kg bis 3.9 g/kg beobachtet. Die Nieren von männlichen Versuchstieren, waren als erstes betroffen. Wirkungen traten allerdings erst auf, bei Dosen weit jener über einer erforderlichen Klassifikation.

· Aspirationsgefahr

Ethanol

keine Gefahr zu erwarten

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

Ethanol

FISCH: LC50 (96h) Salmo gairdneri: 13 g/l; Pimephales promelas: 13.5, 14.2 und 15.3 g/l. INVERTEBRATEN SÜSSWASSER EC50 (48 h) Daphnia Magna: 12.34 g/l; NOEC (Reproduktion, 21 Tage): > 10 mg/l. Ceriodaphnia dubia: EC50 (48 h): 5.012 g/l; NOEC (Reproduktion, 10 Tage): 9.6 mg/l. Palaemonetes pugio NOEC (Entwicklung, 10 Tage): 79 mg/l. INVERTEBRATEN SALZWASSER EC50 (24 h) Artemia salina 23.9, > 10 g/l; EC50 (48 h) Artemia salina nauplii: 857 mg/l AQUATISCHE ALGEN SÜSSWASSER: Chlorella vulgaris, 72 h: EC50 275 mg/l, EC10 11.5 mg/l; Selenastrum capricornutum, 72 h, EC50: 12.9 g/l, EC10=0.44 g/l; Chlamydomonas eugametos, 48 h, EC50: 18 g/l, NOEC=7.9 g/l AQUATISCHE ALGEN SALZWASSER: Skeletonema costatum, NOEC (5 Tage): 3.24 g/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol

Das Produkt ist vollständig biologisch abbaubar. BOD20 = 84 %. Der Stof f wird in Abwasserkläranlagen vollständig abgebaut.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Ethanol

Basierend auf dem Verteilungskoeffizienten, hat der Stoff ein niedriges Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Ethanol

Bei Freisetzung in die Luft oder Wasser, breitet sich der Stoff rasch aus. Bei Freisetzung in den Boden, verdampft er rasch. Der Stoff ist flüchtig und wasserlöslich. Bei Freisetzung in die Umwelt, kommt es zu einer Verteilung in die Luft und im Wasser. Der Stoff absorbiert nur schwer im Boden und in Sedimenten.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT:

Ethanol

Persistenz-Beurteilung: Der Stoff ist vollständig biologisch abbaubar und ist deshalb weder P noch vP. Bioakkumulations-Beurteilung: Stoff logKow < 4.5 und deshalb ist er weder B noch vB.

Toxizitätsbeurteilung: Akute aquatische Toxizität (LC50 und EC50) > 0.1 mg/l. Der Stoff ist weder kanzerogen, mutagen oder teratogen. Der Stoff ist nicht T.

· vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Überarbeitet am: 30.03.2020 Version 01 Druckdatum: 08.04.2020

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

· Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung:

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer UN1170

ADR, IMDG, IATA

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR
 IMDG
 ETHANOL (ETHYLALKOHOL), Gemisch
 ETHANOL (ETHYL ALCOHOL) mixture

· IATA ETHANOL mixture

14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR, IMDG, IATA



Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe

Gefahrzettel 3

14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA

14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Transport auf dem Werksgelände:

nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen.

Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe

Kemler-Zahl:33⋅ EMS-Nummer:F-E,S-D⋅ Stowage CategoryA

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

· ADR

Begrenzte Menge (LQ)
Beförderungskategorie
Tunnelbeschränkungscode
D/E

· UN "Model Regulation": UN 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL),

GEMISCH, 3, II



Überarbeitet am: 30.03.2020 Version 01 Druckdatum: 08.04.2020

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Österreichische und EU-Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemischt

- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF: B I

· Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
NK	65,1

· ÖNORM M 9485:

Klasse	Anteil in %
NK	65,1

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Relevante Sätze

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 2

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Alle früheren Ausgaben dieses Sicherheitsdatenblattes verlieren hiermit ihre Gütlickeit!